

## Beschlüsse

der Bundeskommission 3/2020  
vom 8. Oktober 2020

### A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

- I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR
  1. In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. <sup>2</sup>In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstandsregelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. <sup>3</sup>In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 Anhang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass

- a) Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwendung findet und
- b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

- II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

**B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR**

- I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersatzlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:
1. In Vergütungsgruppe 1:
    - die Ziffern 1 und 2,
  2. In Vergütungsgruppe 1a:
    - die Ziffern 2 bis 7 sowie
    - die Ziffern 15 und 16,
  3. In Vergütungsgruppe 1b:
    - die Ziffern 3 bis 8 sowie
    - die Ziffern 18 und 19,
  4. In Vergütungsgruppe 2:
    - Ziffer 2,
    - Ziffer 17.
- II. Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Freiburg, den 8. Oktober 2020

gez. Heinz-Josef Kessmann  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

## Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

### **A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR**

Durch den Beschluss der Bundeskommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR wurde der Geltungsbereich nach § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR um einen neuen Satz 2 erweitert. Danach gilt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 die Anlage 30 zu den AVR auch für Ärzte und Ärztinnen in sonstigen Einrichtungen, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

Mit der Änderung des Geltungsbereichs unterfallen nunmehr alle Ärzte/innen und Zahnärzte/innen der Anlage 30 zu den AVR, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

Für die Überleitung der Ärztinnen und Ärzte, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, in die Anlage 30 zu den AVR zum 1. Januar 2020 sind mit der obigen Änderung die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen nach Anhang B der Anlage 30 zu den AVR anzuwenden - bis auf zwei Präzisierungen in § 3 Anhang B der Anlage 30 zu den AVR.

Für die jetzige Überleitung finden Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 09. Dezember 2010) und Absatz 5a (RK Bayern) für die aktuelle Überleitung keine Anwendung.

In Abweichung von § 3 Absatz 10 Satz 2 Anhang B der Anlage 30 AVR sind für die aktuelle Überleitung die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen. Mit dieser Formulierung wird berücksichtigt, dass es auf Bundesebene und Regionalkommissionsebene abweichende Erhöhungszeitpunkte in 2020 gibt. Zum einen ist das für die Bundeskommission sowie für die Regionalkommissionen Baden-Württemberg, Bayern, Nord, NRW und Mitte der 01. Januar 2020. Zum anderen ist das für die Regionalkommission Ost der 01. Oktober 2020.

### **B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR**

Die Bundeskommission hat durch Beschluss vom 18. Juni 2020 den Geltungsbereich der Anlage 30 AVR auf alle Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und -ärzte im Anwendungsbereich der AVR erweitert. Eine Eingruppierung in die Anlage 2 AVR ist deshalb nicht mehr möglich. Die Tätigkeitsmerkmale können entfallen.

## Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

\* \* \*